

Der Gesetzgeber hat 2022 die Zahl der an Windenergieanlagen kollisionsgefährdeten Brutvogelarten auf 15 begrenzt. Das sind weniger Arten, als die Fachwissenschaft als kollisionsgefährdet einstuft. So fehlt der Mäusebussard, obwohl eine vom Bundeswirtschaftsministerium finanzierte Studie die Zahl der allein am Anlagenbestand der vier norddeutschen Bundesländer des Jahres 2016 getöteten Mäusebussarde auf jährlich 8580 Individuen beziffert.

Foto: A. Schumacher. Nagold, 11.2.2018.



ERFOLGE, ENTTÄUSCHUNGEN, ERFORDERNISSE:

Vom Recht der Vögel

Einige Vogelarten trotzen der Zivilisationslandschaft, arrangieren sich mit Technotopen, ziehen die Stadt dem für Vögel unwirtlichen Land vor, etablieren sich als Neozoen, profitieren von glücklichen Umständen wie dem Ende der Verfolgung und erstehen wie Phönix aus der Asche. Dagegen steht die Vielzahl der Arten, die in Deutschland unterhalb des Existenzminimums die Roten Listen füllt. Diesen Arten fehlt es am Nötigsten, an halbwegs ungestörten Habitaten, an Sicherheit und Nahrung. Die anhaltenden dramatischen Individuenverluste dieser Arten markieren ein Staatsversagen. Dessen Überwindung verlangt nicht zuletzt gesetzgeberisches und behördliches Handeln, im Ergebnis eine Art Grundsicherung und ein Recht auf Zukunft für diese Arten ihrer wegen und der Menschen wegen. Aber ist nicht alles dies längst erreicht und mehr als das?

Text von
Wilhelm Breuer

Das Bundesnaturschutzgesetz wird 2026 fünfzig Jahre alt. Für den Schutz von Natur und Landschaft bietet es neun Kategorien von Schutzgebieten: Naturschutzgebiete, Nationalparke, Nationale Naturmonumente, Biosphärenreservate, Landschaftsschutzgebiete, Naturparke, Naturdenkmäler, Geschützte Landschaftsbestandteile und die ganz ohne Schutzgebietsverordnungen qua Existenz gesetzlich geschützten Biotope. Neun Schutzgebietskategorien, die kaum eine Zeitungsredaktion oder Sendeanstalt und kein Bürger auseinanderzuhalten vermag. Die Anzahl der Kategorien ist respektabel, aber sind es auch Anzahl und Anteil der unter Schutz gestellten Gebiete und die in ihnen geltenden Bestimmungen?

Notstandsgebiete oder Schutzgebiete?

Auf die sechzehn Nationalparke in Deutschland entfallen ohne marine Gebiete 0,6% des Bundesgebietes; ein im europäischen Vergleich unterdurchschnittlicher Wert. Einige müssen sich erst noch in einem überwiegenden Teil ihres Gebiets in einen, wie es das Gesetz verlangt, nicht oder wenig vom Menschen beeinflussten Zustand entwickeln, was Jahrzehnte dauern kann. Überdies geht die Akzeptanz für Nationalparke bisweilen mit Zugeständnissen zugunsten harter Wirtschafts- und



Grünlandmäh zur Unzeit in einem Europäischen Vogelschutzgebiet an der Ems im Landkreis Leer. Das Naturschutzgebietsschild im Vordergrund wurde inzwischen entfernt.

Foto: E. Voß, 18.5.2014.

nicht unbedingt „sanfter“ Tourismusinteressen einher.

Der Anteil der rund 9000 Naturschutzgebiete an der Landfläche beträgt mehr als hundert Jahre nach der Unterschutzstellung der ersten Naturschutzgebiete 4,5%. Das sind 1,67 Millionen Hektar und fast 1 Million Hektar weniger als die in Deutschland mit Mais bestellte Fläche. Nur 15% der Naturschutzgebiete umfassen eine Fläche von 200 Hektar oder mehr. 60% sind kleiner als 50 Hektar und damit kleiner als ein landwirtschaftlicher Betrieb

durchschnittlicher Größe. Deswegen sind Naturschutzgebiete oft nicht ausreichend gegen zivilisatorische Randeinflüsse wie Entwässerung, Stoffeinträge, Lärm- und Lichtimmissionen geschützt und vollziehen sich die Biodiversitätsverluste häufig auch in Naturschutzgebieten wie die Krefelder Studie am Rückgang der Insekten von über 75% über einen Zeitraum von 27 Jahren belegt hat. Dabei müssten Naturschutzgebiete Sanatorien, Ausbreitungszentren und Lieferbiotope für die Wiederbesiedlung des Umlandes und dürften nicht selbst Notstandsgebiete sein.

Das kann von Rechts wegen nicht so bleiben, schon gar nicht in den Natura 2000-Gebieten, den nach dem Naturschutzrecht der Europäischen Union seit 1979 und 1992 einzurichtenden EU-Vogelschutz- und FFH-Gebieten. Diese muss der Mitgliedstaat ausreichend streng schützen. Eine solche Unterschutzstellung steht für viele Gebiete schon deswegen immer noch aus, weil Deutschlands Natura 2000-Gebiete mit 15,4% der Landfläche dreimal mehr Fläche umfassen als seine bisherigen terrestrischen Naturschutzgebiete und Nationalparke zusammengenommen.

Aber auch dort, wo die Unterschutzstellung formal erfolgt ist, steht der Schutz oft nur auf dem Papier, stellen die Verordnungen manche Projekte und vielerlei Handlungen, die allenfalls ausnahmsweise zugelassen werden können, systematisch von den Verboten frei. So erklärt sich, warum



Die für die Vögel des Feuchtgrünlandes erforderlichen Wasserstände lassen sich nur auf großen zusammenhängenden Flächen erreichen. Dies ist die wichtigste Voraussetzung für Erfolge im Wiesenvogelschutz. Auf Privatflächen braucht es für Erfolge das Einverständnis der Grundeigentümer. Diese Zustimmung ist zumeist nur mit angemessenen Zahlungen aus Programmen des Vertragsnaturschutzes erreichbar.

Foto: R. Kistowski, Texel, 23.4.2011.

Das Welterbe-Label fördert den Tourismus und bleibt für den grenznahen Aufmarsch der Rotoren folgenlos. Für den Titel hatte sich nicht grundlos der Wirtschaftsminister der FDP, zugleich Präsident der Deutschen UNESCO-Kommission, ins Zeug gelegt.

Foto: E. Voß, 19.6.2017.



der nötige Schutz verfehlt wird und beispielsweise der Bruterfolg in den Wiesenvogelschutzgebieten zu gering ist, um die notwendige Trendumkehr zu erreichen oder wenigstens die Bestandsrückgänge aufzuhalten. Beschränkungen der land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung in Schutzgebieten würden zwar nicht in jedem Fall Entschädigungsansprüche auslösen, bei den staatlichen Stellen ist aber eine generelle Zurückhaltung spürbar, die land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung zu reglementieren. Der Deutsche Naturschutzrechtstag beispielsweise konstatierte 2021, die Bewirtschaftung in Natura 2000-Wäldern erfolge überwiegend nicht unionsrechtskonform. Die Naturschutzvereinigungen könnten die unter politischem Druck erlassenen schwachen Verordnungen prüfen, Missstände aufzeigen und auf Korrekturen drängen. Eine erfolgversprechende Aufgabe.

Der Schutz der Natura 2000-Gebiete hätte bis 2004 abgeschlossen sein müssen. In Wirklichkeit ist ihr Schutz in Deutschland immer noch eine Baustelle. Deutschland hat die Meldung und Unterschutzstellung dieser Gebiete mit einem unwürdigen Gerangel und einer Hochzeit des Lobbyismus blockiert und verzögert. Dieser Versäumnisse wegen hat der Europäische Gerichtshof Deutschland mehrfach verurteilt. Im März 2024 hat die EU-Kommission ein neues Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland eingeleitet. Dieses Mal wegen des unzureichenden Schutzes seiner EU-Vogelschutzgebiete – 45 Jahre nach der Ratifizierung der EU-Vogelschutzrichtlinie. Nach Auffassung der EU-Kommission hat Deutschland bis heute zu wenige Vogelschutzgebiete gemeldet und einen Teil der gemeldeten Gebiete nicht

ausreichend streng geschützt. Der Ausgang bleibt abzuwarten.

Noch weniger Schutz entfalten wegen der in ihnen verlangten Rücksichtnahme auf die Land- und Forstwirtschaft Landschaftsschutzgebiete, auch wenn sie mit 10 Millionen Hektar respektable 27 % der Landfläche einnehmen. Seit 2022 können sie zu Windenergiegebieten erklärt werden. Ist mit den bis zu 280 m hohen Anlagen erst einmal zerstört, was zuvor geschützt war, nämlich die in Landschaftsschutzgebieten vor allem geschützte Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft, ist der Bann auch für andere Bauvorhaben gebrochen. Ausgenommen sind von der Neuregelung nur die Landschaftsschutzgebiete, die zugleich Natura 2000- oder UNESCO-Welterbegebiete sind.

Nicht besser steht es um die nach den anderen Schutzgebietskategorien geschützten Gebiete und Objekte, umfassen sie doch wie Biosphärenreservate und Naturparke großteils Nationalparke, Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete oder wie Nationale Naturmonumente, Naturdenkmäler, Geschützte Landschaftsbestandteile und Gesetzlich geschützte Biotope nur verhältnismäßig geringe Flächenanteile im kleinen einstelligen Prozentbereich.

Wo bleibt das Positive?

Die Hoffnungen konzentrieren sich auf die Natura 2000-Gebiete, denn das Unionsrecht verpflichtet den Mitgliedstaat Verschlechterungen des Erhaltungszustandes der darin zu schützenden Arten und Lebensräume abzuwenden und ihn, wo er zerstört ist, wiederherzustellen. Dieser Anspruch gilt immerhin für 15,4 % der terrestrischen und 45 % der marinen Fläche Deutschlands.

Ein Anspruch, dem das parteiübergreifende Mantra, Natur und Landschaft nur noch dort schützen zu wollen, wo es unionsrechtlich zwingend verlangt ist, nichts anhaben kann. Doch schon die Einlösung dieses begrenzten Anspruchs erfordert eine ungeheure Kraftanstrengung, sind doch die Natura 2000-Gebiete ähnlich marode wie Brücken, Straßen und Schulen – mit einem entscheidenden Unterschied: Die Kosten für die Sanierung der Natura 2000-Gebiete sind, anders als die Erneuerung der technischen Infrastruktur, weder eingeplant noch ermittelt. Das Milliarden Euro schwere deutsche Sondervermögen an Schulden ist eher anderen Zwecken vorbehalten.

Die Bilanz des Vogelschutzes ist fünfzig Jahre nach Inkrafttreten des Bundesnaturschutzgesetzes wenig ermutigend. Dabei waren die 1970er-Jahre ein Jahrzehnt des Naturschutzes. Es begann 1970 mit dem ersten europäischen Naturschutzjahr und der Gründung des ersten deutschen Nationalparks. 1972 erschien die Studie des Club of Rome „Die Grenzen des Wachstums“. In den Folgejahren traten erste Umweltschutzgesetze in Kraft, 1975 zum Schutz der Feuchtgebiete die Ramsar-Konvention, 1976 das Bundesnaturschutzgesetz, 1979 die Europäische Vogelschutzrichtlinie. In diesem Jahrzehnt wuchs der Stellenwert des Naturschutzes in Deutschland, was sich nicht zuletzt im gesetzgeberischen Bemühen zeigte, Natur und Landschaft zu schützen. Lag die Sorge um Natur und Landschaft zuvor zumeist in den Händen weniger von ehrenamtlichen Naturschutzbeauftragten und Laienhelfern unterstützten Behördenmitarbeitern vollzog sich mit der gesetzlichen Absicherung seiner Ziele, Aufgaben und Instrumente die Professionalisierung des Naturschutzes. Seitdem

haben sich die Mitgliederzahlen der Naturschutzorganisationen vervielfacht (allein von NABU und BUND auf 1,5 Millionen), ebenso die mediale Präsenz des Naturschutzes, die ihm zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel und etablierten sich von der nationalen bis zur kommunalen Ebene eine zwar von der Politik vielfach reglementierte, aber prinzipiell leistungsfähige Naturschutzverwaltung sowie mit Mitwirkungs- und Klagerechten ausgestattete Naturschutzvereinigungen.

Zeitenwende im Naturschutz

Unter Druck geriet das Erreichte spätestens mit Beginn der 1990er-Jahre. Nach Erlangen der Deutschen Einheit wuchs mit Arbeitslosigkeit und Staatsverschuldung die Sorge um den „Standort Deutschland“, der von Überregulierung und Bürokratie zu entlasten sei. Der „Reformstau“ müsse aufgelöst werden und ein „Ruck“ durch Deutschland gehen. Zu diesem Zweck, zur Kostensenkung und Generierung von Wachstum und Beschäftigung wurden in den Folgejahren Vorschriften systematisch abgebaut, Stellen eingespart, Beteiligungsfristen verkürzt, Abläufe beschleunigt, Rechte beschnitten – nicht zuletzt im Bau-, Planungs- und Naturschutzrecht, obgleich die Lage von Natur und Landschaft dies gerade nicht, sondern andere Schritte verlangte. Der Journalist Horst Stern, der ab den 1970er-Jahren dem Naturschutz Stimme und Gewicht verliehen hatte, schrieb 1996: „Selten hat sich eine moderne Gesellschaft schneller und radikaler von einem mehrheitlich akzeptierten Postulat verabschiedet als die Deutschen vom Schutz der Natur. Für die Politik ist er nicht einmal mehr Gegenstand von Sonntags-

reden und in allen Umfragen rutschte er von einem Spitzenplatz ans Ende der abgefragten Politikfelder. Standort Deutschland über alles.“

Der hernach und bislang folgeschwerste Abbau naturschutzrechtlicher Errungenschaften blieb 25 Jahre später der 2021 ins Amt gelangten sozial-grünliberalen Fortschrittskoalition vorbehalten. Ihr verdanken sich die Öffnung der Landschaftsschutzgebiete für Windenergieanlagen, die begründungslose gesetzliche Begrenzung der an diesen Anlagen kollisionsgefährdeten Brutvogelarten auf 15 und der zu ihren Brutplätzen zu berücksichtigenden Abstände, die Reduzierung von Untersuchungspflichten, die Beweisumkehr zugunsten der Windenergiewirtschaft, die Einführung von Schutzmaßnahmen ungeklärter Wirksamkeit, von Zumutbarkeitsgrenzen für wirksame Schutzmaßnahmen sowie der generelle Vorrang der Windenergiewirtschaft vor dem Naturschutz. Im Anschluss folgte die

Etablierung von Beschleunigungsgebieten für Windenergieanlagen und Stromautobahnen. In diesen Gebieten entfallen Umweltverträglichkeits- und artenschutzrechtliche Prüfungen und ist allein auf Basis vorliegender, zumeist unzureichend vorhandener Umweltdaten zu entscheiden. Vorgesehen sind im Konfliktfall vereinfachend nach Art und Umfang unbestimmte umweltschadensmindernde Maßnahmen und Zahlungen in geringer Höhe für die „Lizenz zum Töten“, wie Spötter sagen, in einen vom Bundesumweltministerium bewirtschafteten Artenschutzfond. Der Verzicht auf eine angemessene Sachverhaltsermittlung der von Plänen und Projekten betroffenen Natur und Landschaft trifft den Naturschutz ins Mark.

Seit Mai 2025 ist eine christlich-soziale Bundesregierung im Amt; sie hat im Koalitionsvertrag eine grundsätzliche Überarbeitung von Planungs-, Bau-, Umweltrecht, den Abbau von Umweltprüfungen, Eingriffsfolgenbewältigung, Artenschutz sowie



Was hindert Bund, Länder und Kommunen, die Bewirtschaftung ihrer Flächen an ökologische Standards zu binden? Diese Frage richtet sich auch an die Kirchen, die die Erhaltung der Schöpfung im Munde führen und mehr als eine halbe Million Hektar landwirtschaftlicher Fläche besitzen. Die Fläche der sechzehn deutschen Nationalparke ist weniger als halb so groß. Hinzu kommen 150 000 Hektar Kirchenwald. Das ist die dreifache Fläche der beiden Wald-Nationalparke Harz und Bayerischer Wald zusammengenommen.

Foto: A. Schumacher, Hude, 19.4.2022.

Bau und Betrieb von Windenergieanlagen können kaum mehr aus Artenschutzgründen versagt werden. Denn nach dem Dafehalten des Gesetzgebers liegt der Betrieb der Anlagen im überraschenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit.

Foto: E. Voß, Esens, 13.7.2017.



der Mitwirkungsrechte der Naturschutzvereinigungen angekündigt. Im 144-seitigen Vertrag ist 86 Mal von beschleunigen, vereinfachen, flexibilisieren und reduzieren die Rede. Wo gemeinschaftsrechtliche Vorschriften der Regierung Einhalt gebieten, will sie eine europäische Beschleunigungsinitiative starten. Den von der Vorgängerregierung initiierten Pakt für Planungs-, Genehmigungs- und Umsetzungsbeschleunigung setzt die Regierung fort. 29 von 4588 Zeilen der Koalitionsvereinbarung gelten dem Naturschutz. Das Artensterben bleibt unerwähnt. Das Wort Naturschutz findet zehnmal und damit so oft Erwähnung wie die Raumfahrt. Eine Verankerung von Betreiberpflichten für die land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung, um den dramatischen Biodiversitätsniedergang auf dem Land wenigstens aufzuhalten, wenn schon nicht den Trend umzukehren? Eine Grundsicherung für die traurigen Reste der Wiesen- und Feldvögel? Fehlanzeige! Stattdessen setzt die Regierung auf Freiwilligkeit der landwirtschaftlichen Unternehmen und ein bloßes „Weiter so“.

Im Fadenkreuz der Regierung

Eine andere Aussage der Koalitionäre hingegen zielt unverhohlen auf eine zentrale Errungenschaft des deutschen Natur-



Die moderat erscheinende Zielmarke eines Anteils von 0,5 % Freiflächsolarparks in Deutschland entspricht mit 178 000 ha der Fläche von 2825 landwirtschaftlichen Betrieben. Das ist mehr als die Naturschutzgebietsfläche von Mecklenburg-Vorpommern und Baden-Württemberg zusammengekommen. Foto: G. Trommer.

schutts, nämlich die Verpflichtung zur Reparatur der Folgen zwar nicht sämtlicher Eingriffe in Natur und Landschaft, aber solcher zum „Klima- und Umweltschutz sowie zur Klimaanpassung“. Für diese grünschilernernden Vorhaben wollen die Koalitionäre „die Notwendigkeit des naturschutzrechtlichen Ausgleichs reduzieren“. Zu diesen Ein-

griffen darf man mindestens den Zu- und Ausbau von Wind- und Solarparks, Wasserkraftanlagen, Gaskraftwerken, Stromleitungen, Energiespeichereinrichtungen, vielleicht auch den Ausbau des Schienennetzes und „klimaresilienten“ Wohnungsbau rechnen. Ulrike Fokken prognostizierte in der taz: „unter Klimaschutz und Anpassung wird in Deutschland in Zukunft alles fallen“. Wer eine Fabrik aufs Feld setzt, muss vollumfänglich die Schäden kompensieren. Nicht so, wenn darin Fahrräder oder E-Autos produziert werden, weil letztere gut sind, so die schlichte Logik der Vertragspartner, als wäre die Zerstörung von Natur und Landschaft nicht dieselbe. Wie kopflos die Koalition im Naturschutz agieren will, zeigt nicht zuletzt ihre Bereitschaft, selbst kleine Fließgewässer für die Energiegewinnung in Anspruch nehmen zu lassen. Dem Zubau von Wind- und Solarparks setzt die Koali-

◀ Ankauf ist die beste Verteidigung. So ließe sich trockengelegtes Land wiedervernässen. Doch ein Flächenankauf ist nur mehr schwer möglich, weil die mit Wind- und Solarparks erzielbaren horrenden Pachteinahmen den Naturschutz buchstäblich aus dem Feld schlagen. Die für Ausnahmen vom artenschutzrechtlichen Tötungsverbot an das Bundesumweltministerium zu leistenden Zahlungen dürfen aus Rücksichtnahme auf landwirtschaftliche Interessen erst gar nicht für den Erwerb landwirtschaftlich genutzter Flächen verwendet werden. Foto: H.-J. Zietz. NSG Juliusplate, 1.5.2015.



tion keine Grenze; begrenzen will sie nur die Höhe der Pachten für die Grundeigentümer von Solar- und Windparks. Pachten in obszöner Höhe, welche zu der Kostensteigerung für die Energie aus Sonne und Wind beitragen, die angeblich keine Rechnung schicken.

Die Bundesregierung hält zur Zufriedenheit von Bündnis 90/Die Grünen an den Ausbauplänen der Wind- und Solarenergiewirtschaft fest. Mehr noch: Die Koalition plant die Übertragung der von der Ampelkoalition zugunsten der Windenergiewirtschaft durchgesetzten Absenkung des Artenschutzrechts auf weitere Industrie- und Infrastrukturvorhaben, wenn nicht insgesamt aufs Bauen. Denn das verbirgt sich hinter dem sperrigen Diktum eines angekündigten „bundeseinheitlichen Populationsansatzes im Artenschutz“: die Abkehr vom Schutz des Individuums, wenn nur die nationale Population nicht schon zusammenbricht. Unterm Strich folgt die Naturschutzpolitik der neuen Regierung der alten – mit einem entscheidenden Unterschied: Der neuen Regierung steht für die Durchsetzung ihrer Pläne ein Milliarden Euro schweres Sondervermögen an Schulden zur Verfügung für Dinge, die zuvor unbezahlbar waren.

Mut zum Widerspruch

Die vielbeschworene Zivilgesellschaft darf angesichts dieses Debakels nicht sprachlos bleiben. Schon gar nicht gegenüber einer Bundesregierung, die zwar an der finanziellen Förderung der Naturschutzvereinigungen festhält, ihnen aber die Klagerechte nehmen will und zugleich – welcher Widerspruch – für mehr Anerkennung gemeinnütziger Organisationen und des Ehrenamts sorgen will. Auch darauf haben sich die Koalitionäre verständigt und darauf verstehen sie sich. Worauf aber verstehen sich die Akteure des Vogelschutzes? Auf die Bereitschaft und die Fähigkeit zum Konflikt, gar als eine außerparlamentarische Opposition? Wenigstens auf den Mut zum Widerspruch? Trotz aller Schwierigkeiten gibt es keinen Grund zur Resignation. Und vor allem kein Recht dazu. Erfolge sind auch künftig möglich – beispielsweise mit Anstrengungen auf folgenden vier Feldern:

Erstens: Im Artenschutz wird es noch mehr als bisher darauf ankommen, die Entwicklungen der Artenbestände zu beobachten und den Naturschutzbehörden die gewonnenen Informationen in verwertbarer Form bereitzustellen. Nur so kann das



Waren die Folgen von Bau- und Infrastrukturprojekten vor einer Zulassung bislang zu ermitteln, soll künftig bei bestimmten Vorhaben anhand vorliegender aktueller Daten entschieden werden. Damit gewinnen die ehrenamtlich erhobenen Daten beispielsweise über Brut- und Gastvogelvorkommen enorme Bedeutung für den Vogelschutz.

Foto: A. Schumacher. Nideggen, 1.7.2023.

gewollte oder zumindest wissentlich in Kauf genommene Erkenntnisvakuum abgewendet werden, welches sich aufgrund der Beschleunigungsgesetzgebung abzeichnen droht. Es sind Gesetze einer parlamentarischen Mehrheit, die es nicht mehr so genau wissen will, ob und wie schwerwiegend Pläne und Projekte Natur und Landschaft stören oder zerstören. Artenschutz aber braucht Daten! Nicht erst im Nachhinein, sondern im Vorhinein. Daten, die im Zweifel ehrenamtlich gewonnen werden müssen, sollen die Arten und ihr Schutz noch Berücksichtigung finden!

Zweitens: Was könnte erreicht werden, würden sich Naturschutzbehörden und Naturschutzvereinigungen das wichtigste und erfolgreichste Evolutionsprinzip zu eigen machen: Arbeitsteilung – sich ergänzen, nicht kopieren – kooperieren, nicht konkurrieren – eintreten für die gemeinsame Sache mit verteilten Aufgaben und Rollen. Eine leistungsfähige Verwaltung, die das für die Staatsaufgabe Naturschutz Erforderliche unternimmt, und politisch unabhängige, starke Naturschutzvereinigungen, welche für die Akzeptanz des Naturschutzes sorgen und ihm den Rücken stärken.

Drittens: Die Akteure des Vogelschutzes müssen im weitesten Sinne Sachwalter, Anwälte oder wenigstens Pflichtverteidiger der Vögel sein. Wie in einer Sozialstation

oder in Caritas und Diakonie genügt es nicht mit den Schwachen Mitleid zu haben, sondern man muss sich für sie einsetzen, ihre rechtlichen Ansprüche kennen und diese durchsetzen. Wir müssen deshalb unser Wissen über die Arten und ihre Vorkommen mit den Kenntnissen vom Naturschutzrecht verknüpfen.

Viertens: Die biologische Vielfalt schmilzt wie Schnee in der Märzsonne. Jede Generation vermisst allenfalls das Maß an Vielfalt, das sie selbst erlebt hat. Dieses Niveau wird leicht zum Ausgangspunkt, der in Wahrheit ein Tiefpunkt ist auf der absteigenden Achse biologischer Vielfalt. Halten wir also die Sehnsucht nach Natur wach – vor allem in den jungen Menschen und in uns selbst. Daraus erwächst am ehesten die Konfliktbereitschaft und -fähigkeit, dem Naturschutz zur Durchsetzung zu verhelfen. ❖

Der Autor dankt Dr. Heribert Schwarthoff für die Einführung in die Vogelkunde in den 1970er-Jahren.



Wilhelm Breuer ist Diplom-Ingenieur der Landschaftspflege, Lehrbeauftragter für Naturschutzrecht an der Hochschule Osnabrück und seit 35 Jahren Geschäftsführer der Gesellschaft zur Erhaltung der Eulen e.V.



Der Rotmilanbestand ist in einigen Bundesländern durch den Bau von Windenergieanlagen gefährdet.

Foto: B. Volmer, Osnabrück, 21.10.2012.

Schriftenschau Rotmilan und Windkraft

Kaum eine Branche erhitzt im Norden und Osten Deutschlands derzeit die Gemüter mehr als die Windenergie. Tausende von Windenergieanlagen sind in den letzten Jahren gebaut worden und ein Ende ist nicht abzusehen. Zweifellos wird die Windkraft benötigt, wenn man den Ausstieg aus der Nutzung der fossilen Energieträger ernsthaft anstrengt. Die Debatte über das Wie jedoch wird rege geführt, denn Windenergieanlagen (WEA) hinterlassen auch Spuren und töten Vögel und Fledermäuse in einem nicht geringen Umfang. Aus diesem Grund greifen wir das Thema im Rahmen einer Schriftenschau auf und fassen die Fakten aus dem Beitrag „Alles aufgebauscht? Rotmilan und Windkraft“ von Thorsten Langemach, Leiter der staatlichen Vogelschutzwarte Brandenburg, der jüngst in der Zeitschrift „Nationalpark“, Ausgabe Nr. 208 (2/2025) erschien, zusammen und betrachten in diesem Zusammenhang die Änderungen des Bundesnaturschutzgesetzes aus dem Jahr 2022.

Text von
Thomas Brandt

Von Windenergieanlagen getötete Vögel werden derzeit in einer Schlagopferkartei erfasst, die von der staatlichen Vogelschutzwarte in Brandenburg geführt wird. Katalogisiert wird, was gefunden und gemeldet wird. Nicht gefundene, von Füchsen und anderen Aasfressern abgesammelte, untergepflügte und – bei Offshoreanlagen üblich – im Meer verschwundene Schlagopfer sind nicht dabei.

Eine Art, die der Windenergieboom besonders hart trifft, ist der Rotmilan. Deutschland hat für die Art eine besondere Bedeutung, da in unserem Land mit 15 000 Brutpaaren etwa 40 % der gesamten Weltpopulation lebt. In seinem gesamten Verbreitungsgebiet spielen vom Menschen verursachte Verluste (zum Beispiel Straßen- und Schienenverkehr, direkte Verfolgung durch Vergiftung und Abschuss, Stromschlag an Freileitungen, Anflug an Windenergieanlagen) eine besondere Rolle. Die regionale Verteilung der Verlustursachen ist dabei sehr unterschiedlich, so das Ergebnis des groß angelegten

Projektes „EuroKite“, bei dem 2000 Rotmilane in vielen Ländern Europas mit GPS-Sendern ausgestattet wurden. Nach Ergebnissen der Studie liegt der Verlust von Rotmilanen durch Windenergieanlagen unter mehreren untersuchten europäischen Ländern in Deutschland anteilig am höchsten. Besonders hoch liegt der Anteil in Brandenburg, wo die Windkraft unter den von Menschen verursachten Todesursachen den größten Anteil ausmacht. Hier wurden ab dem Jahr 2008 40 % der ausgewachsenen Rotmilane von Windenergieanlagen getötet. In einer ähnlichen Studie wurden in Sachsen-Anhalt sogar 45,6 % ermittelt. Somit sind hier die Verluste jetzt schon höher als die Nachwuchsrate und weitere WEA sollen noch gebaut werden.

Regionen mit Windparks entwickeln sich außerdem als ökologische Fallen, weil die Reviere getöteter Milane immer wieder von Rotmilanen aus anderen Regionen nachbesetzt werden, denn Rotmilane können die von den WEA ausgehende Gefahr nicht abschätzen. Da 80 % der Rotmilane zwischen März und August getötet werden, ist zudem mit zahlreichen Brutaussfällen zu rechnen. Es ist folglich davon auszugehen, dass Regionen mit hohen WEA-Verlusten zu sogenannten Sink-Populationen führen, bei denen die Verluste dauerhaft höher sind als die Nachwuchsrate.

Die in Gutachten häufig festgestellten Meidungsraten (bis zu 99 %) von Rotmilanen sind dagegen Augenwischerei, denn Zeit eines Milanlebens ergibt sich ein kumulatives Risiko, da Reviervögel in ihren Aktionsräumen tausende Male die (meist mehreren) Anlagen passieren müssen.

Abstandsregelungen sind sinnvoll, können die Verluste aus unterschiedlichen Gründen jedoch nur teilweise verhindern. Letztlich steigt das Kollisionsrisiko mit der Gesamtzahl der WEA.

Die 2022 eingebrachten Gesetzesänderungen im Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG, bekannt geworden als „Habecks Osterpaket“, führten zu einer massiven Verschlechterung des Vogelschutzes. Während sich die bis dahin geltenden Abstandsregelungen an den fachlichen Kriterien des von der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten erarbeiteten sogenannten „Helgoländer Papiers“ orientierten, gilt seitdem eine Neuerung im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Danach wird der Mindestabstand von Windenergieanlagen zu Rotmilannestern von 1500 m auf 500 m (oder zum Teil noch weniger) runtergeregt. Der Gesetzgeber hat in § 45b (6) BNatSchG auch „fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen“ zur Kompensation eingeführt, die jedoch im Falle des Rotmilans (und sicher auch anderer Arten) wenig oder gar nicht effizient zu sein scheinen.

Außerdem müssen die Betreiber die Maßnahmen nur umsetzen, wenn die „Zumutbarkeitsschwelle“ nicht überschritten wird, die sich wiederum am Jahresgewinn orientiert. Somit sind bei kleiner Gewinnmarge und/oder hohen Investitionskosten keine Schutzmaßnahmen verbindlich umzusetzen. Und schließlich gelten die Vorgaben auch nur für die neuen WEA und nicht für die bei Gesetzgebung schon vorhandenen circa 30 000 Anlagen, sodass das Kollisionsrisiko insgesamt weiter steigen wird. ❖

Weitere Literatur zum Thema

Langgemach T, Dürr T, Hein U, Herold S, Lippert J, Sömmers T 2023: Verlustursachen beim Rotmilan *Milvus milvus* in Brandenburg im Laufe der letzten drei Jahrzehnte. Vogelwelt 141: 157-177.

Der Bau neuer Windenergieanlagen ist derzeit ungebremst. Der Artenschutz wird dabei oft nicht genügend berücksichtigt.

Fotos: T. Brandt, Rehburg-Loccum, 2.7.2025.

